

# BGer 5A 368/2023 vom 2. Juni 2023

Bundesgericht, 2023-06-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_368\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_368_2023)

FR: TF 5A 368/2023 du 2 juin 2023

IT: TF 5A 368/2023 del 2 giugno 2023

## Regeste

Elterliche Sorge | Familienrecht

## Erwägungen

### E. 1

Die Beschwerde in Zivilsachen ist ein reformatorisches Rechtsmittel ( Art. 107 Abs. 1 BGG ) und hat deshalb Begehren in der Sache zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ). Der Beschwerdeführer verlangt: "Ich lege Widerspruch gegen die Abweisung meines Antrags auf vorsorgliche Massnahmen durch das Obergericht ein. In diesem Sinne bitte ich um die Gutheissung meines Antrages auf vorsorgliche Massnahmen betreffend meiner Tochter." Dies ist zwar kein im eigentlichen Sinn reformatorisches Begehren, aber es geht sinngemäss hervor, dass der Beschwerdeführer eine vorsorgliche Zuteilung der elterlichen Sorge betreffend seine Tochter fordert. Für eine Laien-Eingabe ist von einem hinreichenden Begehren auszugehen.

### E. 2

Indes fehlt es an einer hinreichenden Begründung: Es geht um eine vorsorgliche Massnahme im Sinn von Art. 98 BGG , worauf in der Rechtsmittelbelehrung hingewiesen wird. Demnach kann ausschliesslich die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden. Hierfür gilt das strenge Rügeprinzip im Sinn von Art. 106 Abs. 2 BGG . Das bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend begründete Rügen und appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt ( BGE 134 II 244 E. 2.2; 142 III 364 E. 2.4). Die Ausführungen bleiben durchwegs appellatorisch; ein verfassungsmässiges Recht wird weder explizit noch sinngemäss als verletzt angerufen. Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### E. 3

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt ( Art. 64 Abs. 1 BGG ) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

### E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.